

Öffentliche Bekanntmachungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe
zu Vorhaben der AVR BioTerra GmbH & Co. KG und der AVR BioGas GmbH

1. Die **AVR BioTerra GmbH & Co. KG**, Dietmar-Hopp-Straße 8, 74889 Sinsheim beabsichtigt, in 74889 Sinsheim auf dem Deponieabschnitt V der Kreismülldeponie Sinsheim, Gewann „Saugrund“, eine Bioabfallvergärungsanlage zu errichten und ab Juli 2019 zu betreiben.
Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist die geplante Vergärungsanlage mit der Annahme und Aufbereitung der biogenen Abfälle, deren Vergärung in zwei Fermentern, die Konditionierung der Gärrestsuspension und deren Rotte in Rottetunneln zu Qualitätskompost. Die geplante Anlage ist auf einen Durchsatz von 60.000 t/a an Bioabfällen aus der getrennten Einsammlung im Rhein-Neckar-Kreis und auf 6.000 t/a an Grünabfällen ausgelegt. Für die Neuerrichtung der Bioabfallvergärungsanlage beantragt die AVR BioTerra GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und den Nrn. 8.6.2.1, 8.5.1, 8.12.2 und 8.13 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung. Des Weiteren beantragt die AVR BioTerra GmbH & Co. KG die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für Teilbaumaßnahmen der Anlage.
Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§§ 4, 10 BImSchG) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

2. Des Weiteren beabsichtigt die **AVR BioGas GmbH**, Dietmar-Hopp-Straße 8, 74889 Sinsheim, auf dem Deponieabschnitt V der Kreismülldeponie Sinsheim, Gewann „Saugrund“, das in der geplanten Bioabfallvergärungsanlage entstehende Biogas nach einer Biogassvorreinigung mit Gasspeicher einer Biogasaufbereitung zuzuführen und dort zu Biomethan aufzubereiten. Das Biomethan soll anschließend in das Erdgasnetz eingespeist werden.

Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist die Biogasstrecke ab Übergabepunkt Rohbiogasleitung bestehend aus einer Biogassvorreinigung mit Biogasspeicher (5.360 m³) und Rohbiogasfackel (750 Nm³/h), einer Biogasaufbereitungsanlage (750 Nm³/h Rohbiogas) mit Regenerativer Thermischer Nachverbrennung (RTO, 600 kg/h) und Biomethanfackel (450 Nm³/h) sowie die auf dem Gelände befindliche Biogaseinspeiseanlage (als Nebenanlage). Die Anlage soll ab Juli 2019 in Betrieb genommen werden.

Für die Neuerrichtung der Biogasaufbereitungsanlage beantragt die AVR BioGas GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und den Nrn. 1.16, 9.1.1.2 und 8.1.1.4 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung. Gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG kann auf Antrag des Trägers des Vorhabens abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Genehmigung nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden.
Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt auf Antrag der AVR BioGas GmbH für die Biogasaufbereitung und -einspeisung sowie den Biogasspeicher ein förmliches Genehmigungsverfahren (§§ 4, 10 BImSchG) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch.
Die Anträge und die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der beiden gesonderten Verfahren, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen **von Mittwoch, 27.12.2017 bis einschließlich Freitag, 26.01.2018** bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Stadtverwaltung Sinsheim, Wilhelmstr. 14-16, 74889 Sinsheim, Amt für Stadt- und Flächenentwicklung, im Flur des 1. Obergeschosses (Gebäude entlang der Wilhelmstraße),**
- b) **Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3 , 76131 Karlsruhe, Zimmer 047, EG (Eingang rechts)**

Einwendungen gegen die Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom **27.12.2017** bis einschließlich **26.02.2018**, bei der Stadt Sinsheim oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat (54.2), 76247 Karlsruhe schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner

Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Mittwoch, 14.03.2018, ab 9:30 Uhr, im Sitzungssaal bei der Stadtverwaltung Sinsheim, Wilhelmstr. 14-18, 1. OG, Zimmer-Nr. 144**, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin für eines der Verfahren oder für beide Verfahren durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter **www.rp-karlsruhe.de** bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am Mittwoch, 14.03.2018** nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den **folgenden Werktagen im Sitzungssaal bei der Stadtverwaltung Sinsheim** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlsruhe, den 15.12.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2